

Umsetzung des ESUG ist ein Balance-Akt

Insolvenzanträge müssen gut vorbereitet werden

Von Dr. Michael Bormann,
Gründungspartner, bdp Bormann Demant & Partner

Seit März 2012 gilt das neue Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG), das die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Sanierung von notleidenden Unternehmen durch ein Insolvenzverfahren verbessern soll. Dabei ist festzustellen, dass die Masse der Eigenanträge von Unternehmen nach dem ESUG fehlerhaft ist. Am Berliner Amtsgericht Charlottenburg waren 2012 von März bis Juli 91% aller Anträge unzulässig. Bei etwa 77% fehlte das Gläubigerverzeichnis. 88% wurden ohne die Versicherung der Richtigkeit eingereicht.

Notwendige Information versus Vertraulichkeit

Die praktische Umsetzung des ESUG beim Antragsverfahren sorgt für einen Balanceakt: Vor Antragstellung müssen erstens Gläubiger für einen vorläufigen Gläubigerausschuss gewonnen und damit zuerst informiert und gleichzeitig muss die Vertraulichkeit gewahrt werden. Die Belieferung und Produktion muss unter Beachtung der insolvenzrechtlichen Vorschriften bis zur „Stunde Null“ aufrechterhalten werden. Zweitens muss ein Termin für die bevorstehende Antragstellung so gewählt werden, dass nicht bereits vorher Insolvenzantragsgründe eintreten und damit der Tatbestand der Insolvenzverschleppung erfüllt wird. Denn das Ziel ist, die Produktion weiterzuführen, um das Unternehmen zu erhalten. Wer einen vernünftig vorbereiteten Eigenantrag stellen will, sollte darauf achten, einen begründeten Personalvorschlag für die Besetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses einschließlich der Bereitschaftserklärung der Vorgesetzten und deren informellen Personalvorschlag für den Insolvenz- oder Sachwalter zu unterbreiten. Damit muss das Gericht den vorgeschlagenen vorläufigen Verwalter bestellen, das Bängen auf die Richterentscheidung gehört damit der Vergangenheit an.

ZUR PERSON: DR. MICHAEL BORMANN

Dr. Michael Bormann ist Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner mit Sitz in Berlin und Hamburg. bdp ist vor allem auf die Restrukturierung von Krisenunternehmen und Finanzierungslösungen für den Mittelstand spezialisiert. www.bdp-team.de

Kurzanträge sind Vergangenheit

Früher waren Insolvenzanträge in der Regel recht kurz. Im Wesentlichen stand darin: „Hiermit beantrage ich wegen drohender Zahlungsunfähigkeit Insolvenz.“ Heute ist ein solcher Kurzantrag nicht rechtskräftig. Unternehmen sollten aber rechtzeitig und gut vorbereitet, unterstützt durch einen qualifizierten Berater, einen rechtskräftigen

Antrag stellen. Für einen Eröffnungsantrag (InsO § 13) muss man jetzt deutlich mehr Unterlagen zusammenstellen, als es früher üblich war. Wer den Geschäftsbetrieb nicht eingestellt hat, muss in einem Verzeichnis die Hauptforderungen präzise auflisten. Wenn Eigenverwaltung beantragt wird, die Größengrenzen zum prüfungspflichtigen Unternehmen überschritten werden oder wenn ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt werden soll, sind außerdem zusätzliche Angaben zur Bilanzsumme, zu den Umsatzerlösen und der Arbeitnehmerzahl zu machen.

Gläubigerausschuss als Königsmacher

Hierin besteht nun das absolut Neue des ESUG: Bei der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters (InsO § 56a) ist der vorläufige Gläubigerausschuss der Königsmacher. Seinem einstimmigen Verwaltervorschlag und seinen Anforderungskriterien muss das Gericht folgen. Wollen prüfungspflichtige Unternehmen verhindern, dass weiterhin der Richter den Verwalter unberechenbar und allein bestimmt, sollten sie sich also im Vorfeld eines Antrags überlegen, wer für den vorläufigen Gläubigerausschuss infrage kommt. Sie sollten ferner die zukünftigen Mitglieder auf einen Personalvorschlag zum vorläufigen Verwalter einigen. Das ist aber einfacher gesagt als getan. Im Gläubigerausschuss sollten nach InsO § 67 die Gläubiger repräsentativ vertreten sein. Dem Ausschuss sollte außerdem ein Vertreter der Arbeitnehmer angehören.



Dr. Michael Bormann

Falls der Betriebsrat dieses Ansinnen ablehnt, sollten die Vertreter der örtlichen Branchengewerkschaften einbezogen werden.

Interessenausgleich als Hauptaufgabe

Das Hauptproblem bei den Verhandlungen über die Besetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses ist es, einen Interessenausgleich zu organisieren. Besetzungsvorschläge reichen nicht aus, das Gesetz verlangt persönliche Einverständniserklärungen. Es ist leicht zu sehen, dass allein die Aufgabe, diesen Interessenausgleich zu organisieren, schon große Herausforderungen an die kommunikative Kompetenz des Geschäftsführers stellt, dem diese Aufgabe zwar nicht qua Gesetz, aber praktisch zufällt. Es wäre schon schwierig genug, wenn dies offen und ohne Zeitdruck ausgehandelt werden könnte. Das geht natürlich nicht. Erstens besteht die Gefahr, der Insolvenzverschleppung bezichtigt zu werden. Zweitens gefährden Indiskretionen die Fortführung des Geschäftsbetriebs.

Antragstellung genau planen

Der ideale Zeitpunkt zum Stellen eines Eigenantrags ist dann, wenn die Zahlungsunfähigkeit droht, aber noch nicht eingetreten ist. Es sollten, wenn es irgend geht, auch Rückstände bei Lohn, Sozialversicherung und Steuern vermieden werden. Die Vorbereitung aber erfordert Zeit.

Der Antrag sollte auf den Tag X mit einem Vorlauf von mehreren Tagen geplant werden. Sehr genau sollte darauf geachtet werden, dass während dieses Vorlaufs nicht schon Insolvenzantragsgründe eingetreten sind. Man muss sich sehr gut organisieren und sowohl die Zahlen des Unternehmens mit einer tagesaktuellen Buchführung aufbereiten als auch die Vertragssituation („Wer hat welche Sicherungsrechte?“) aufarbeiten. Auch muss man für die erste Zeit nach der Antragstellung ein gewisses Kapitalguthaben zur Verfügung haben, weil man sonst die Produktion nicht unterbrechungsfrei fortführen kann. Banken wissen genau von der Situation des Unternehmens und achten darauf, ihr Risiko zu begrenzen. Als Partner extrem bedeutsam sind auch Finanzamt und Sozialkassen, denn als Geschäftsführer will man ja ungern für nicht abgeführte Sozialbeiträge oder Steuern haften oder gar strafrechtlich belangt werden.

Drohende Indiskretionen

Vor allem aber müssen sämtliche Schlüsselpersonen sowohl im Gläubigerkreis als auch in der Belegschaft vertrauensvoll auf Linie gebracht werden. Das funktioniert nicht, wenn man damit erst kurz vor Antragstellung anfängt. Aber je früher diese Kommunikation beginnt, desto größer ist die Gefahr, dass Informationen durchsickern. Wenn dies unkontrolliert geschieht, kann sich einer der einflussreichen Akteure zu Handlungen gezwungen sehen, die den Geschäftsbetrieb gefährden. Dies kann ein Lieferant sein, der nicht mehr liefert, oder eine Bank, die den Geldhahn zudreht. Stillstehende Anlagen sind kein besonders gutes Verkaufsargument. Der Weiterbetrieb ist das A und O. Nur damit wird die Chance aufrechterhalten, später einen halbwegs vernünftigen Kaufpreis zu erzielen und damit eine gewisse Gläubigerbefriedigung herbeizuführen.

Fazit:

Will man bei der Vorbereitung eines Eröffnungsantrags die Gestaltungsmöglichkeiten des ESUG nutzen und keine Unternehmenswerte gefährden, muss man sich auf einen komplizierten Balanceakt einstellen. Wer als Geschäftsführer hier nicht abstürzen will, sollte sich professionellen Beistand suchen.



Foto: wen hui wang/Panthermedia

Das seit März 2012 geltende ESUG soll das Insolvenzverfahren für notleidende Unternehmen verbessern.